



**Inhalt**

- 22. 2017 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchten vom 19.09.2017 über den Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauBG) „Unterm Hesseberg“, im Ortsteil Nordborchen aufzustellen.**
- 23. 2017 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchten vom 19.09.2017 über den Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauBG) „Wiesler“, im Ortsteil Kirchborchen aufzustellen.**
- 24. 2017 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchten vom 13.09.2017 über die Genehmigung und das Wirksamwerden der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Unterm Hesseberg“, im Ortsteil Nordborchen**
- 25. 2017 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchten über die Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung – sowie Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
- 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Einzelhandel Bahnhofstraße**
- 26. 2017 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchten über die Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß**

Herausgeber: Gemeinde Borchten, Der Bürgermeister,  
Unter der Burg 1, 33178 Borchten,  
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter [www.borchten.de](http://www.borchten.de) abzurufen.

**§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung – sowie Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Hilgenthal“**

**27. 2017 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchten über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter.**

# Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Borchten hat in seiner Sitzung am 18.09.2017 folgenden Beschluss gefasst:

*Die Gemeinde Borchten erweitert den Bebauungsplan Nr. 54 „Unterm Hessenberg“ für den dargestellten Bereich im Ortsteil Nordborchen mit dem Ziel eine Kindertagesstätte und Wohnbauflächen oder Mischgebietsflächen auszuweisen.*

Ziel der Bauleitplanung ist die Entwicklung von Wohnbauflächen oder Mischgebietsflächen und einer Kindertagesstätte auf dem Grundstück in Nordborchen, Flur 3, Flurstück 45.

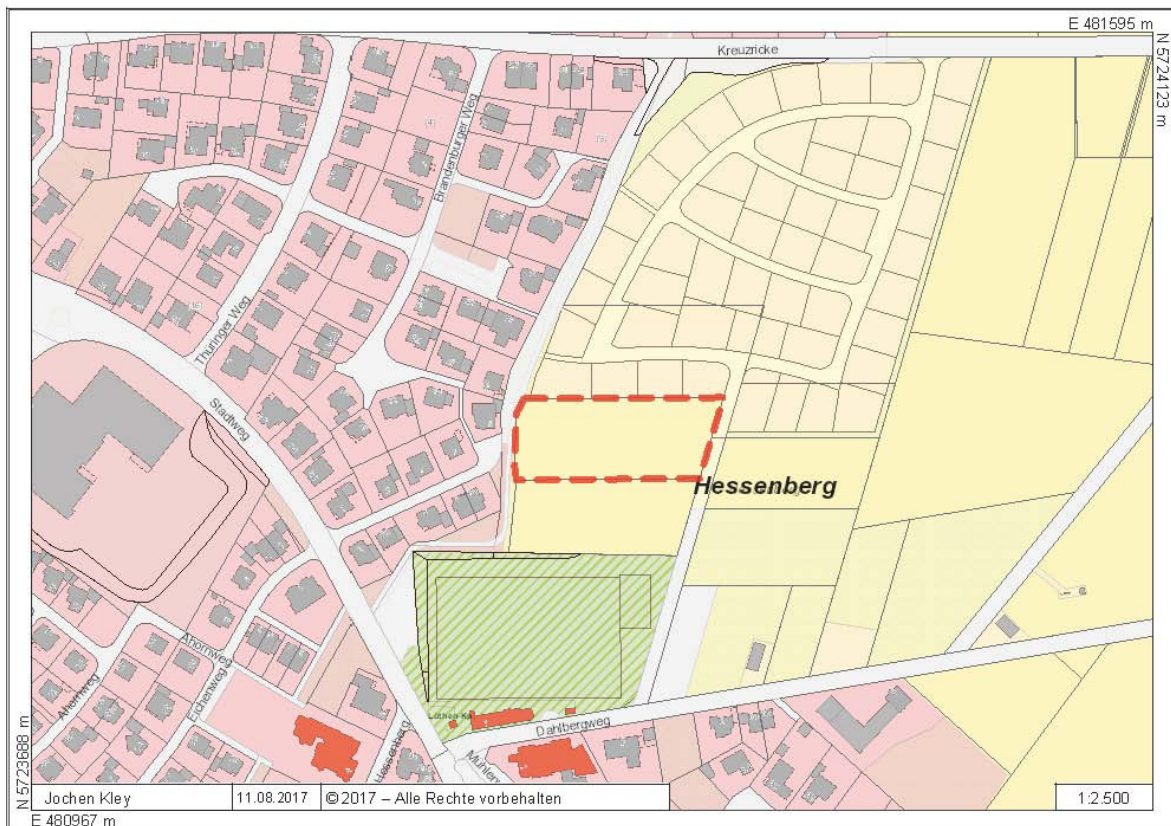
Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ist der Beschluss, einen Bauleitplan aufzustellen, ortsüblich bekannt zu machen.

Das Planungsgebiet „Erweiterung Unterm Hessenberg“ befindet sich im Ortsteil Nordborchen südlich der Straße Kreuzricke, nördlich der Straße Dahlbergweg. Gemarkung Nordborchen, Flur 3, Flurstücke 45

Der geplante Geltungsbereich der Erweiterung des Bebauungsplanes „Erweiterung Unterm Hessenberg“ ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:

## Übersicht und Geltungsbereich der Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Unterm Hessenberg“

Grenze des Geltungsbereiches: 



# Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Erlass dieses Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. der Änderungsbeschluss / Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchten, den 19.09.2017  
Der Bürgermeister

gez. Allerdissen

# Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Borchten hat in seiner Sitzung am 18.09.2017 folgenden Beschluss gefasst:

*Die Gemeinde Borchten erlässt eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 Ziffer 3 des Baugesetzbuches für den dargestellten Bereich im Ortsteil Kirchborchen „Wieseler“.*

Ziel der Bauleitplanung ist die Errichtung von Mehrfamilienwohnhäusern und ein Gebäude für nicht störendes Gewerbe auf den Grundstücken in Kirchborchen, Flur 4, Flurstück 1173, 794 und 611.

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ist der Beschluss, einen Bauleitplan aufzustellen, ortsüblich bekannt zu machen.

Das Planungsgebiet „Wieseler“ befindet sich im Ortsteil Kirchborchen an der Hauptstraße 5, 33178 Borchten. Gemarkung Kirchborchen, Flur 4, Flurstücke 1173, 794 und 611

Der geplante Geltungsbereich der Satzung „Wieseler“ ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:

## **Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Ziffer 3 des Baugesetzbuches (BauGB) im Ortsteil Kirchborchen „Wieseler“**

Grenze des Geltungsbereiches: 



# Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Aufstellungsbeschluss eines Bauleitplanes (Satzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Erlass dieses Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. der Änderungsbeschluss / Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchten, den 19.09.2017  
Der Bürgermeister

gez. Allerdissen

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **über die Genehmigung und das Wirksamwerden der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Unterm Hessenberg“, im Ortsteil Nordborchten**

Der Rat der Gemeinde Borchten hat in seiner Sitzung am 26.09.2016 die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Unterm Hessenberg“ beschlossen.

#### **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 und BekanntmVO NRW**

Der Wortlaut der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Unterm Hessenberg“ stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten vom 26.09.2016 überein. Der Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten über den Flächennutzungsplan „Unterm Hessenberg“ ist ordnungsgemäß zustande gekommen. (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW)

33178 Borchten, 13.09.2017

Der Bürgermeister

gez. Allerdissen

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Unterm Hessenberg“ wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Detmold vom 11.11.2016 Az.: 35.21.10 – 703/B.38 gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

#### **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW**

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

33178 Borchten, 13.09.2017

Der Bürgermeister

gez. Allerdissen

Mit dieser Bekanntmachung wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Unterm Hessenberg“ wirksam.

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Unterm Hessenberg“ einschließlich der städtebaulichen Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus in Borchten, Unter der Burg 1, Zimmer 34, von der Öffentlichkeit eingesehen werden. Über den Inhalt der Flächen-nutzungsplanänderung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

montags und mittwochs 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

dienstags und donnerstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Ein Bediensteter der Verwaltung wird den interessierten Bürgern Auskunft erteilen.

### **Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Borchten unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Es wird gem. § 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

33178 Borchten, 13.09.2017

Der Bürgermeister

gez. Allerdissen



## **Öffentliche Bekanntmachung**

**über die Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung – sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

### **37. Änderung des Flächennutzungsplanes und**

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Einzelhandel Bahnhofstraße“**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Borchten hat in seiner Sitzung am 31.08.2017 für die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 55 „Einzelhandel Bahnhofstraße“, Ortsteil Kirchborchten, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Im Zuge der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes findet die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Einzelhandel Bahnhofstraße“ statt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes findet im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB statt.

Die detaillierte Darstellung der Belange des Umweltschutzes / der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) erfolgte im Umweltbericht. Die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgte im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Die wesentlichen umweltbezogenen Informationen können aus dem Umweltbericht und der artenschutzrechtlichen Prüfung entnommen werden.

### **Belange der Umwelt**

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die im BauGB in § 1 (6) Ziffer 7 aufgeführten umweltrelevanten Belange und bildet somit die Grundlage für die behördlich durchzuführende Umweltprüfung. Dabei erfolgt eine fokussierte Betrachtung der Auswirkungen auf die im UVPG aufgeführten Schutzgüter im Rahmen einer Konfliktanalyse.

Der Umweltbericht erfasst in angemessener Weise unter Berücksichtigung

- des gegenwärtigen Wissensstandes,
- der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie
- des Inhaltes und Detaillierungsgrades des Bauleitplanes

die ermittelten Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen und somit nur die absehbaren konkreten Folgen der Bauleitpläne.

Anhand der ermittelten Bestandssituation im Untersuchungsgebiet wurden die Umweltauswirkungen des Vorhabens prognostiziert und der Umfang sowie die Erheblichkeit dieser Wirkungen abgeschätzt. Gemäß den Vorgaben des BauGB § 1 (6) wurden im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter geprüft:

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Boden
- Wasser

- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Es wurden nur bei den Schutzgütern Grundwasser / Klima und Luft sowie biologische Vielfalt eine geringe Erheblichkeit bzw. beim Schutzgut Boden eine mittlere Erheblichkeit der Beeinträchtigung festgestellt.

Die Erheblichkeiten sind hier durch die Inanspruchnahme des Bodens und dessen zukünftiger Versiegelung begründet, stehen aber nicht grundsätzlich der Planung entgegen, wenn eine entsprechende Kompensation erfolgt.

### Belange des Artenschutzes

Zur weitergehenden Bewertung der zu erwartenden vorhabensspezifischen Auswirkungen wurden das Plangebiet und die nähere Umgebung in die Lebensraumtypen "Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken", "Fettwiesen und -weiden", "Fließgewässer", "Äcker, Weinberge", "Säume, Hochstaudenfluren", "Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen", "Gebäude" und "Abgrabungen" des Fachinformationssystems "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) überführt. Betroffene Lebensraumtypen im Plangebiet sind "Äcker, Weinberge", "Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen" und "Gebäude".

Als mögliche Konfliktarten wurden die Arten Breitflügel-Fledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus und Weinbergschnecke ermittelt; für die nachfolgenden auszuführenden Vermeidungsmaßnahmen in Abhängigkeit des Zeitpunktes der Baufeldräumung sowie Bautätigkeiten im Bebauungsplan berücksichtigt werden:

Zeitraum der Baufeldräumung und Bautätigkeit	Maßnahme	Zeitpunkt der Durchführung
Mitte November bis Mitte März	Kontrolle potenzieller Winterquartiere auf einen Besatz durch Fledermäuse	vor Beginn der Bauarbeiten
	ggf. Verschiebung des Abbruchzeitpunkts in die Aktivitätsphase von Fledermäusen	-
ab März (ab ca. 10°C) (vorher ist keine Baufeldräumung des Ackers möglich)	Absammeln der Weinbergschnecken in den Morgenstunden bei Tau oder an einem regenreichen Tag	vor Beginn der Baufeldräumung
Mitte März bis Ende April sowie Anfang September bis Mitte November	Kontrolle potenziell geeigneter Strukturen auf einen Besatz durch Fledermäuse	vor Beginn der Bauarbeiten
	Verschluss ungenutzter Strukturen	im Anschluss an die Kontrolle
	ggf. Verschiebung des Verschlusses auf den Zeitraum, nach Ausflug der Tiere (nach Einbruch der Dunkelheit)	-
Anfang Mai bis Ende August	Kontrolle potenziell geeigneter Strukturen auf einen Besatz durch Fledermäuse	vor Beginn der Bauarbeiten
	Verschluss ungenutzter Strukturen	im Anschluss an die Kontrolle
	ggf. Verschiebung des Abbruchs auf einen Zeitraum außerhalb der Wochenstubezeit	-
Bis Oktober (bis 10 °C)	Absammeln der Weinbergschnecken in den Morgenstunden bei Tau oder an einem regenreichen Tag	vor Beginn der Baufeldräumung

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Ziffer 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Töten und Verletzen) und Ziffer 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG kann unter Anwendung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Betroffenheiten gem. § 44 (1) Ziffer 2 (erhebliche Störung) BNatSchG werden nicht erwartet.

### Geltungsbereich

Der rd. 1,82 ha große räumliche Geltungsbereich der Bauleitpläne liegt innerhalb der Gemarkung Kirchborchen und umfasst in der Flur 3 vollständig die Flurstücke 776 und 783.

Die nachfolgende Übersichtskarte (ohne Maßstab) ist Bestandteil dieses Beschlusses.

### Übersicht zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplan Nr. 55 „Einzelhandel Bahnhofstraße“

Grenze des Geltungsbereiches: 



### Ziel der Planung

Ziel der Bauleitplanung ist die Ansiedlung eines Landhandelmarktes, eines Elektrofachgeschäftes sowie eines Drogeriemarktes und die Erweiterung eines vorhandenen Discounters.

## **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 und BekanntmVO NRW**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Borchon hat in seiner Sitzung am 31.08.2017, die gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebene öffentliche Auslegung für den Entwurf zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Einzelhandel Bahnhofstraße“, Ortsteil Kirchborchen beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO)

„Der Planung zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und er Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Einzelhandel Bahnhofstraße“ wird zugestimmt und die Offenlage beschlossen.“

33178 Borchon, 13.09.2017

Der Bürgermeister

gez. Allerdissen

Die Gemeinde Borchon gibt hiermit der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches Gelegenheit, sich über die vorgesehene Bauleitplanung zu informieren und zu äußern. Zu diesem Zweck werden die Bauleitplanentwürfe in der Zeit vom

**25.09.2017 bis 25.10.2017**

einschließlich im Rathaus in Borchon, Unter der Burg 1, Zimmer 34, ausgelegt.

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

montags und mittwochs 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

dienstags und donnerstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Ein Bediensteter der Verwaltung wird den interessierten Bürgern Auskunft erteilen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehender Änderungsbeschluss des Flächennutzungsplanes und Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Erlass dieses Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. der Änderungsbeschluss / Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c. der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchten, den 13.09.2017  
Der Bürgermeister

gez. Allerdissen

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**über die Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung – sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

### **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Hilgenthal“**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Borchten hat in seiner Sitzung am 31.08.2017 für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Hilgenthal“, Ortsteil Nordborchten, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Durch die geplante Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt da lediglich das Baufenster etwas vergrößert wird. Aufgrund dessen kann die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Hilgenthal“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.

### **Umweltbelange und Artenschutz**

Nach § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) Satz 3 und § 10 (4) BauGB abgesehen.

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange lässt sich Folgendes festhalten:

Gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen der Planänderung Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Der Änderungsbereich stellt bisher ein bereits bebautes Baugrundstück im Allgemeinen Wohngebiet dar. Angrenzend im Norden, Westen und Süden ist Bebauung vorhanden. Östlich des Änderungsbereichs existieren einzelne Gehölzstrukturen, daran schließen sich landwirtschaftliche Flächen an. Die Gärten und die unmittelbar südlich an den Änderungsbereich grenzende öffentliche Grünfläche (ca. 130m<sup>2</sup>) stellen zwar einen potenziellen Nahrungsraum dar, sind aber eingebettet in die Strukturen des umgebenden Siedlungsraums, die durch Wohnbebauung geprägt sind. Die Flächen sind nicht als Sonderbiotop oder essenzielles Nahrungshabitat einzustufen.

Aufgrund der bisherigen Nutzung ist das Vorkommen von planungsrelevanten Arten nicht zu vermuten. Weiterhin kann davon ausgegangen werden, dass sich die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes auf die Belange des Artenschutzes in diesem Gebiet nicht auswirken wird und die folgenden Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (Zugriffsverbote) ausgeschlossen werden können:

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten wild lebender Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliche Störungen der besonders geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert
- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten
- § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen.

Ebenfalls existieren keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB genannten Schutzgüter.

Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes sollte berücksichtigt werden, dass eine evtl. Gehölzreduzierung unmittelbar westlich des Änderungsbereichs nicht während der Brut- und Aufzuchtzeiten, also zwischen dem 01.03. – 30.09. eines Jahres, erfolgt.

Außerdem sollten die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ist § 4c BauGB (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne auftreten) nicht anzuwenden. Ein Monitoring findet daher im vorliegenden Fall nicht statt.

## Geltungsbereich

Der räumliche Änderungsbereich befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Borchsen und umfasst die Flurstücke 685 und 687 tlw. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 747 m<sup>2</sup>.

Die nachfolgende Übersichtskarte (ohne Maßstab) ist Bestandteil dieses Beschlusses.

### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Hilgenthal“

Grenze des Geltungsbereiches: - - - - -



## Ziel der Planung

Ziel der Bauleitplanung ist die Änderung der zeichnerischen Festsetzungen. Auf dem Grundstück in Nordborchen, Flur 9, Flurstück 685 „Menkenfeld 2“ soll der bebaubare Bereich in südlicher Richtung des Grundstückes erweitert werden.

## Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 und BekanntmVO NRW

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Borchen hat in seiner Sitzung am 31.08.2017, die gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebene öffentliche Auslegung für den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Hilgenthal“, Ortsteil Nordborchen beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO)

„Der Planung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Hilgenthal“ wird zugestimmt. Die Bebauungsplanänderung wird in der vorliegenden Fassung festgestellt und die Öffentliche Auslegung beschlossen.“

33178 Borchen, 13.09.2017

Der Bürgermeister

gez. Allerdissen

Die Gemeinde Borchen gibt hiermit der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches Gelegenheit, sich über die vorgesehene Bauleitplanung zu informieren und zu äußern. Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplanentwurf in der Zeit vom

**25.09.2017 bis 25.10.2017**

einschließlich im Rathaus in Borchen, Unter der Burg 1, Zimmer 34, ausgelegt.

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

montags und mittwochs 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

dienstags und donnerstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Ein Bediensteter der Verwaltung wird den interessierten Bürgern Auskunft erteilen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Änderungsbeschluss eines Bebauungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Erlass dieses



Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. der Änderungsbeschluss / Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchten, den 13.09.2017  
Der Bürgermeister

gez. Allerdissen

# Bekanntmachung

## des Bürgermeisters der Gemeinde Borchten über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter

---

Das Ratsmitglied Jörg Isermann, wohnhaft in Etteln, Schöne Aussicht 31, 33178 Borchten, hat am 12.07.2017 mit sofortiger Wirkung den Verzicht auf sein Mandat im Rat der Gemeinde Borchten erklärt.

Aufgrund des § 45 des Kommunalwahlgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW S. 454) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hiermit festgestellt, dass der

**Dipl.-Ing. Markus Reinstädler,  
Kirchstraße 11, 33178 Borchten,**

als nächster Bewerber aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union (CDU) in den Rat der Gemeinde Borchten einrückt.

Gegen diese Entscheidung können

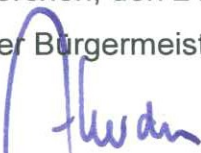
- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats ab dem Tage dieser Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. a - c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Bürgermeister schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Borchten, den 21.09.2017

Der Bürgermeister



Allerdissen